



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 01. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen stehen.

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg). Zur Straße gehören die in § 2 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg aufgeführten Bestandteile.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Erlaubnis anträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme an die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.



§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die Sondernutzung erforderlich ist oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- (3) Eine nach den Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (4) Die Erlaubnisfreiheit regelt nicht gleichzeitig die Gebührenfreiheit.

§ 4 Plakatierungen

- (1) Die maximale Größe für Plakattafeln beträgt DIN A0.
- (2) Für Veranstaltungen im Ort und bei Wahlen können an verschiedenen Standorten auch Großformate genehmigt werden.
- (3) Es werden pro Veranstaltung/Zweck maximal 10 Plakate genehmigt.
- (4) Die maximale Dauer der Plakatierung pro Veranstaltung/Zweck beträgt 14 Tage. In besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung auf Antrag um weitere 14 Tage verlängert werden.
- (5) Für Plakattafeln von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen kann von den Absätzen 3 und 4 abgewichen werden.
- (6) Weitere Auflagen und Bedingungen können in der Plakatierungsgenehmigung festgelegt werden.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr entsteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen.
- (2) In den Sondernutzungsgebühren sind Verwaltungsgebühren nicht erhalten. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung von Sondernutzungserlaubnissen sowie der



Überwachung richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen; dabei können auch für die Amtshandlungen in Zusammenhang mit erlaubnisfreien Sondernutzungen Verwaltungsgebühren erhoben werden.

- (3) Von der Erhebung der Gebühren wird abgesehen,
 - wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 - wenn sie ausschließlich gemeinnützigen oder allgemein förderungswürdigen Zwecken dient
 - für Plakattafeln, wenn diese von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden
 - für Informationsstände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen und von karitativen sowie gemeinnützigen Organisationen,
 - für in den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, (Markisen), wenn sie baurechtlich genehmigt sind
 - für in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeanlagen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind,
 - für die notwendige Baustelleneinrichtung bei Baumaßnahmen an Gebäuden für bis zu vier Monate.
- (4) Keine Gebühren werden erhoben, wenn sich die Straßenbenutzung gem. § 21 STrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (5) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebühren-tatbestände erhalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.

§5

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Sondernutzungsgebühren und die Verwaltungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Höhe der Gebühr nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung bestimmt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der durch die Sondernutzung in Anspruch genommenen Fläche und der Einwirkung auf den Gemeingebrauch anderer sowie der Verkehrsbedeutung der Straße, Wege und Plätze.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- oder Tagesbeträgen bzw. bei Plakaten nach der Anzahl festgesetzt.



Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.

Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt werden, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt werden, werden in einem Betrag fällig.

Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

- (4) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (5) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger,
 - wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes für sie haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.



- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 7

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Form entsprechend.

§ 8

Alte Rechte und Befugnisse

Wer öffentliche Straßen nach bisherigem Recht mehr als gemeingebräuchlich benutzt, unterliegt der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, wenn die Nutzung nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2000 mit seinen Änderungen vom 04.12.2001 und 26.07.2011 außer Kraft. Ebenfalls gleichzeitig außer Kraft tritt die Gebührenordnung für Plakatierung vom 12.06.2002.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodman-Ludwigshafen, den 02. Oktober 2024


Christoph Stolz
Bürgermeister





Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 01.10.2024

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Zeit	Gebühren in €
Anbieten von Waren und Leistungen				
1.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, an den Seepromenaden und in den Uferanlagen vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres	je angefangener m ² Grundfläche	monatlich	20,00
2.	Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswägen, Kioske	je Verkaufseinheit	täglich	10,00 – 100,00
			monatlich	25,00 – 500,00
			jährlich	50,00 – 800,00
3.	Märkte, Schaustellungen	pauschal	täglich	25,00 – 800,00
4.	Be- und Entladevorrichtungen, Einwurfschächte und ähnliche Einrichtungen	je angefangene m ² Grundfläche	jährlich	120,00
5.	Gewerbliche Veranstaltungen, zu deren Durchführung die Straßen, Wege und Plätze mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden		täglich	10,00-1.000,00
6.	Warenauslagen, Schaukästen, Automaten und ähnliche Einrichtungen	je angefangener m ² Grundfläche	monatlich	25,00 – 50,00
			jährlich	50,00 – 200,00
7.	Aufstellung eines Autokrans am Seeufer zur Ein- und Auswasserung von Booten nach Maßgabe besonderer Richtlinien	je Boot		50,00
		mindestens je Aufstellungstag		150,00 €
Plakatierungen und sonstige Werbemaßnahmen				
8.	Plakatafeln bis DIN A0	je Genehmigung		20,00
9.	Großplakate, Schilder, Plakatsäulen, Werbeanhänger und ähnliches (keine baulichen Anlagen)	je angefangene 0,5 m ²	monatlich	10,00 – 25,00
10.	Kurzzeitige, nicht dauerhafte Werbe- und Informationsstände		pro Tag	10,00 – 100,00
11.	Verlängerung des genehmigten Zeitraums	Erneute Festsetzung gemäß Ziffer 8 bis 9.		
Anlagen und Einrichtungen				
12.	Bauzäune, Gerüste, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen und Baumaterialien (für die notwendige Baustelleneinrichtung bei Baumaßnahmen an Gebäuden für bis zu vier Monate gebührenfrei)	je angefangene m ² Fläche	täglich	0,25
Weitere Sondernutzungen				
13.	Abstellen von abgemeldeten Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen	je Fahrzeug	täglich	10,00
14.	Wertstoffsammelbehälter, Altkleidercontainer, soweit diese gewerblich betrieben werden (gemeinnützige Vereine ausgenommen)		Je Monat	15,00
15.	Nutzung der Uferanlage für private Anlässe (Trauungen, Sektempfänge etc.)	pauschal	täglich	150,00
16.	Sonstige Sondernutzungen		Jährlich	20,00 – 1.000



Gebührenfreie Sondernutzung

1. Plakatierungen und Werbemaßnahmen gemäß Ziffer 8-10 für örtliche Vereine, Wählervereinigungen und Parteien,
2. Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder),
3. Fernsprechkästen und Briefkästen der Bundespost sowie ähnliche Einrichtungen,
4. Fahnen, Masten, Mai und Narrenbäume und im Zusammenhang mit Veranstaltungen von allgemeinem Interesse,
5. Brauchtumsveranstaltungen,
6. Fahrradständer.